

Der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240

Autor(en): **Schwarz, Dietrich W.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = revue de la Société Suisse des Bibliophiles**

Band (Jahr): **33 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-388530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWYZER FREIHEITSBRIEF VON 1240

Wir befinden uns derzeit im Vorhof der Feiern, die im kommenden Jahr zum 700-Jahr-Jubiläum der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgehalten werden sollen. Da scheint es auch sinnvoll, sich nicht nur mit dem Bundesbrief von Anfang August 1291 zu beschäftigen, sondern sich auch mit dem zu befassen, was ihm vorausgegangen ist, was ihm möglich gemacht hat.

Die *Doctores medicinae et editores librorum* Alice Gertrud und Hans Rudolf Bosch-Gwalter haben im Wissen um die Notwendigkeit der Aetiologie, auch im geschichtlichen Bereich, in ihrem Kranich-Verlag eine Reproduktion der Urkunde Friedrichs II. für die Leute von Schwyz vom Dezember 1240 herausgebracht und mich aufgefordert, Ihnen am heutigen Abend dieses für unsere nationale Geschichte doch recht wesentliche Dokument vorzustellen. Ich tue dies gerne und schlage vor, dass wir uns zunächst mit Hilfe der Ihnen allen zur Verfügung gestellten Reproduktion dieser historischen Kostbarkeit, die im Bundesbriefarchiv in Schwyz, das gleichzeitig auch Staatsarchiv des Kantons Schwyz ist, aufbewahrt wird, etwas genauer zu betrachten.

Das querrechteckige Pergamentblatt mißt 14,5 cm × 23,5 cm und wurde am unteren Rand um 2 bis 3 cm zurückgefaltet. Das Originalblatt war also vor seiner Bearbeitung um dies paar Zentimeter höher. Ihre Karte zeigt somit eine um etwas mehr als die Hälfte verkleinerte Ansicht des Originals.

Diese Faltung am unteren Rand, in der Diplomatik, das heißt der Urkundenwissenschaft, *Plica* genannt, diente einem praktischen Zweck: Die Schnur oder die

Fäden, mit denen das Siegel an die Urkunde angehängt wurde, sollten einen besseren Halt finden. Das Pergament ist zwar ein solides Material, aber gerade ein Kaisersiegel aus Wachs hat ein ordentliches Gewicht. Die Besiegelung erfolgte in der Weise, daß durch das Blatt und die *Plica* vier Löcher gebohrt wurden und die Seidenfäden von hinten durch diese Löcher gesteckt, vorne zusammengeknüpft, dann unten mit einem Wachsklumpen so umgeben wurden, daß ihre Enden noch frei herabhängen konnten. Dann wurde der Siegelstempel mit starkem Druck auf die Wachsmasse gesenkt, und die Besiegelung war vollzogen.

Die Besiegelung war seit der frühen Antike ein ganz wesentliches Mittel, ein Dokument glaubwürdig zu machen und ihm auch optisch eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen. An unserem Beispiel sehen wir, daß das sogenannte Thronsigel mit Seidenschnüren angehängt wurde, welche in der Farbe der Kaiser eingefärbt sind, dem Purpur. Dieser entspricht also nicht einem hellen Rot, sondern einem Karmin, das gegen Violett tendiert. Das Siegel ist leider beschädigt. An der Stelle, wo die Seidenfäden durch das Siegel laufen, sind die Wachsschichten am dünnsten und können bei unsachgemäßer Handhabung leicht brechen. Dies ist hier geschehen und dabei ging etwas vom Wachs beim Bruchstück rechts verloren. Der «Restaurator» hat dann die beiden Fragmente leicht verschoben aneinandergesetzt, so daß das Siegel nicht mehr kreisrund, sondern leicht oval erscheint. Statt 8,2 cm hat es einen horizontalen Durchmesser von 8 cm. Aber wenigstens ist das Siegelbild und die Umschrift einigermaßen zu erkennen. Der mit Tunika und Mantel bekleidete, gekrönte Kaiser sitzt frontal auf ei-

Vortrag gehalten im Zunfthaus zur Meisen am 22. November 1990.

nem Thron und hält Szepter und Reichsapfel in den ausgestreckten Händen. Die Umschrift wird von einem Kreuz eingeleitet, das hier fehlt, aber aus gut erhaltenen Exemplaren bekannt ist. Sie lautet: + FRIDERICUS DEI GR̄A IMPERATOR ROMANORUM SEMPER AUGUSTUS. Somit zu deutsch: + Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, immer Augustus (traditionell, aber nicht zutreffend «Mehrere des Reiches» übersetzt). Im Felde ist, wenn man es weiß, noch zu lesen: REX – IERLM. Es handelt sich um einen Zusatz, der 1229 nach der Königskrönung in Jerusalem, in das Typar des Kaisersiegels von 1220 gestochen wurde. Bis zum Tode Friedrichs II. im Jahr 1250 wurde dieser Siegelstempel weiterverwendet.

Und nun zum Text: Er ist in einer gotischen Urkundenminuskel – also einer Schrift mit Ober- und Unterlängen – geschrieben, die den gleichzeitigen Bücherschriften nicht ferne steht. Lediglich der Herrschername erscheint in einer Zierschrift, deren Initiale mit reichen Blätterranken versehen wurde. Dieser Name in einer besonderen Schrift ist Überrest der noch im 12. Jahrhundert allgemein für die erste Zeile der Kaiserdiplome angewandten feierlichen, da schwer lesbaren, verlängerten Schrift.

Und nun wollen wir zusammen den lateinischen Text lesen, wobei auf dessen Aufbau hingewiesen werden kann. Er beginnt mit der Intitulatio (Name und Titel des Kaisers) samt Adresse, Versicherung königlicher Gnade und Wunschformel. Daran schließt sich der eigentliche Text, der mit dem Datum abgeschlossen wird, wobei der Tag nicht genannt wird. Kanzleivermerke und Unterschriften fehlen, dafür hängt eben das Siegel an der Urkunde.

Fridiricus, dei gratia Romanorum imperator, semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex, universis hominibus vallis in Swites, fidelibus suis gratiam suam et omne bonum.

Literis et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos imperium habuistis, per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et imperii, sicut tenebamini, confuge(i)endo tamquam homines liberi qui solum ad nos et imperii respectum debetis habere.

Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benivolentie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione ita, quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permit(t)emus, dantes vobis certitudinem, quod plenitudinem gratie et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et serviciis maneatis.

Datum in obsidione Faventie anno domini M^oCC^o quadragesimo mense Decembri, XIII^j^a, indictionis.

Und nun lege ich Ihnen noch die deutsche Übersetzung vor, die ich selbst vornahm, da mich die schon vorhandenen nicht völlig befriedigten:

Friedrich, von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, immer Mehrere des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien, allen Leuten des Tales von Schwyz, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute.

Nachdem wir das Schreiben und die Boten von eurer Seite empfangen haben, die auseinander setzten und bekannt machten, daß ihr euch zu uns bekehrt und Gehorsam gegenüber uns angenommen habt, so kommen wir euerem vorbehaltlosen Willen in günstigem und wohlwollendem Sinn entgegen. Wir loben euren Gehorsam und euere Treue dafür, daß ihr den nicht geringen Eifer, den ihr für uns und das Reich gehegt habt, nun durch die Tat zeigt, in dem ihr unter unsere und des Reiches Fittiche geeilt seid,

wie ihr auch verpflichtet waret, und zwar als freie Leute, die nur von uns und dem Reich abhängig sein sollen. Weil ihr also aus freien Stücken unserer und des Reiches Herrschaft erwählt habt, heissen wir euere Treue mit offenen Armen willkommen und erweisen euerer aufrichtigen Ergebenheit die Lauterkeit unserer Gunst und unseres Wohlwollens, indem wir euch in unseren und des Reiches besonderen Schutz aufnehmen; und zwar in der Weise, daß wir zu keiner Zeit gestatten wollen, daß ihr unserer und des Reiches Herrschaft und Hand entfremdet oder daraus heraus gerissen werdet. Wir geben euch die Sicherheit, daß ihr euch erfreuen dürft, die Fülle der Huld und der Gunst, welche ein gütiger Herr auf seine Untergebenen und Getreuen ausgießen soll, zu erlangen, sofern ihr in der Treue gegenüber uns und in unseren Diensten verharret. Gegeben während der Belagerung von Faenza, in Jahre des Herrn 1240, im Monat Dezember, in der 14. Indiktion.*

Sie hörten vermutlich, daß es gar nicht leicht ist, eine solche Urkunde Friedrichs II. wörtlich zu übersetzen, denn sie wurde nicht von einem deutschsprachigen Kanzleibeamten verfaßt sondern von einem lateinisch denkenden Romanen. Die Urkunde entspricht insbesondere dem auf hohem Kothurn daherkommenen Stil Unteritaliens, wie er besonders vom Vertrauten Friedrichs II., Petrus von Vineia, gepflegt wurde, und der dann viel, viel später im Georgekreis so großen Anklang – Klang im eigentlichen Sinn genommen – gefunden hat. Welches ist nun aber der sachliche, rechtliche Inhalt dieser komplizierten, hochtönenden, an die biedereren Schwyzer gerichteten Perioden? Der Kaiser erklärt sämtlichen Talleuten von Schwyz, daß sie, da sie als freie Leute freiwillig sich in seine und des Reiches Herrschaft begeben hätten, nur von ihm

* Die Indiktion, deutsch «Römerzinszahl» benannt, gibt die Stellung eines Jahres innerhalb einer 15jährigen Steuerperiode an, die unter Kaiser Augustus im Jahre 3 v. Chr. eingeführt wurde.

und dem Reich abhängig seien und in dessen besonderen Schutz aufgenommen würden und dem Reich nicht wieder entfremdet oder entrissen werden dürften. Dieser Schutz dauere so lang, als die Schwyzer dem Reich treu ergeben blieben.

Wir finden also nicht sehr viel konkretes in diesem Text. Es kam darauf an, was die Empfänger damit anfangen konnten. Wir wenden uns deshalb seiner geschichtlichen Einordnung und Wirkung zu.

Kaiser Friedrich II. war nach längerer Abwesenheit 1235 wieder einmal nach Deutschland gekommen, gezwungenermaßen, da er den Aufstand seines Sohnes Heinrich (VII.), welcher den Fürsten größte Konzessionen gemacht hatte, unterdrücken mußte. Dies gelang ihm auch. 1235 konnte er in Mainz das Landfriedensgesetz verkünden, das als ein erster Schritt zu einer Gesetzgebung im Reich und zu einer staatlichen Entwicklung angesprochen werden kann. 1236 nahm er in Marburg an der Erhebung der Gebeine seiner schon 1235 heilig gesprochenen Verwandten, der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, teil, wohl um sein Ansehen in den kirchlichen Kreisen wieder etwas aufzubauen.

In Wien vermochte er seinen 1228 aus zweiter Ehe geborenen Sohn Konrad zum König wählen zu lassen. Nach einem Abstecher in die Lombardei kehrte er nochmals nach dem Südosten des Reiches zurück und sammelte Truppen zu einem Angriff auf seinen Erbfeind, die lombardischen Städte. Im Spätherbst 1237 erzielte er dann, die militärischen Operationen persönlich leitend, einen deutlichen Sieg über die Städte bei Cortenuova (in der Nähe von Bergamo). Sogar der Carroccio von Mailand fiel in seine Hände. Aber eine Entscheidung auf Dauer war damit doch nicht gefallen, eine Unterwerfung der lombardischen Städte konnte er in den Friedensverhandlungen nicht durchsetzen. So hat dann ein militärischer Rück-

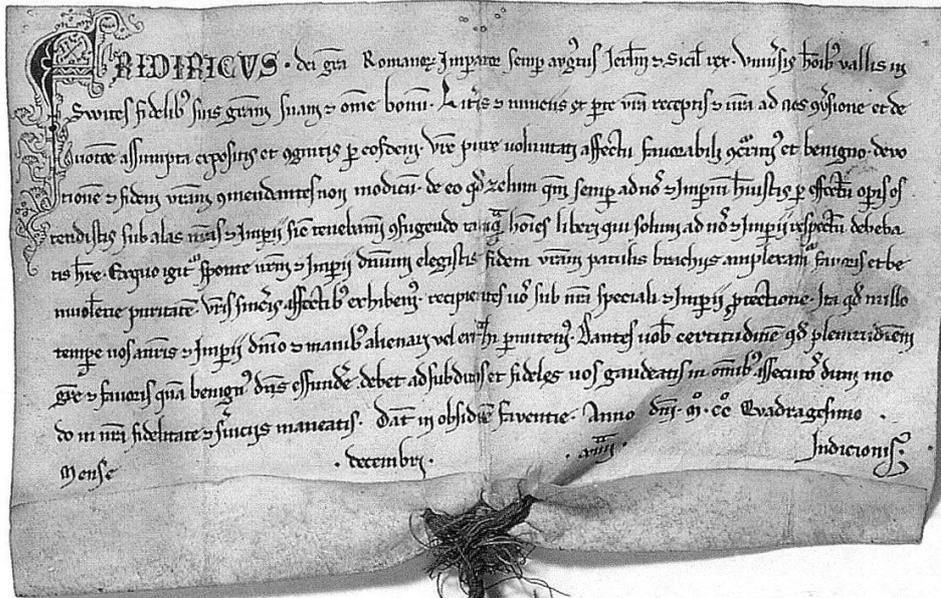
schlag vor Brescia den Papst und die Lombarden zur Fortsetzung des Kampfes gegen den Kaiser ermutigt. Noch einmal hat der Papst 1239 den Bannfluch gegen Friedrich II. geschleudert, allerdings zunächst ohne sehr starke Wirkung, da diese geistliche Waffe durch allzu häufige Anwendung an Schärfe verloren hatte. Und doch hatte sie Folgen. So trat Graf Rudolf III. der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg, Haupt der jüngeren Habsburgerlinie seit der Hausteilung von 1232 (Tod Graf Rudolfs II. des Alten), von der kaiserlichen zur päpstlichen Partei über. Dieser politische Schritt des für die Innerschweiz hauptsächlich zuständigen Habsburgers war folgenswer. Die Schwyzer, die schon seit längerem darauf sann, zu anerkannter Reichsfreiheit zu kommen, wie das 1231 den Urnern dank Heinrich VII. gelungen war, nützten die Situation aus und schickten eine anonyme Gesandtschaft nach Faenza, das Kaiser Friedrich II. seit September 1240 belagerte. Da für ihn neue Parteigänger, zudem aus der Innerschweiz, höchst erwünscht waren, erteilte er den Schwyzern den erbetenen Freiheitsbrief, obwohl sich diese in einer schlechteren Ausgangslage befanden als die Urner, die offensichtlich an die Habsburger nur verpfändet gewesen waren und seit 1231 einfach wieder ausgelöst wurden, wobei sie die Pfandsumme wohl aus eigener Kraft dem König zur Verfügung stellten. Dazu waren sie in der Lage, da ihnen aus dem sich seit etwa 1200 lebhaft entwickelnden Gotthard-Verkehr stets flüssige Mittel zuströmten. Die Zölle gingen zwar ans Reich, aber deren Einzug und die sonstigen für den Alpenübergang nötigen Aufwendungen blieben zum guten Teil im Lande Uri liegen.

Damit sind wir nun wohl beim wichtigsten Motiv angelangt, das die Kaiser und deutschen Könige bewogen hat, den Talschaften an der Gotthardroute die Reichsfreiheit zu verleihen. Es lag ihnen sehr viel daran, an diesem für sie lebens-

wichtigen Übergang treue und zufriedene Anhänger zu haben, die sich für den Unterhalt und die Offenhaltung der Pässe wirklich einsetzten und zugleich dem Monarchen günstig gesinnt waren.

Der Gotthard, der durch technische Maßnahmen wohl um 1200 herum geöffnet wurde, sah schon um 1230 einen erheblichen Verkehr vorüberziehen, stellte er doch die distanzmäßig kürzeste Verbindung zwischen Mailand und Basel dar. Er wurde noch dadurch begünstigt, daß man im Norden auf dem tief ins Gebirge einschneidenden Vierwaldstättersee eine größere Strecke zu Schiff zurücklegen konnte und der Lago Maggiore (deutsch noch zutreffender Langensee benannt) die entsprechende Möglichkeit im Süden bot. Dies war den Staufern wohl bekannt. Friedrich II. betrachtete zwar Italien als Zentrum seiner Macht. Hier wollte er seine neuartige Monarchie auf- und ausbauen. Die Verbindung mit Deutschland als Lieferant von Subsidien und Kriegsheeren, als Stammland der Staufer und Sitz seines Sohnes als Vizekönig konnte ihm aber keineswegs gleichgültig werden. So wurde die Verleihung des Freiheitsbriefes einerseits eine Förderung der innerschweizerischen Bestrebung, sich von Habsburg und dessen Entwicklung zum Territorium frei zu machen, andererseits eine Sicherung der politisch für das Reich so nützlichen Gotthardroute.

Wir sahen, daß Friedrich durch die Belagerung über sieben Monate vor Faenza festgehalten wurde, ganz entgegen seiner Erwartungen. Er ließ schließlich eine ganze Belagerungsstadt errichten, in der auch die mitreisende Kanzlei ihren Platz hatte. Ich habe nun versucht festzustellen, welche Aufgaben sie hier zu lösen hatte und wie sich die Geschäfte geographisch etwa verteilen. Zwischen dem 26. August 1240 und dem 14. April 1241 sind, so viel ich den Regesta Imperii und deren Nachträgen entnehmen konnte, rund 75 Angelegenheiten behandelt worden, wovon 57



FREDERICVS dei gra Romanus Imperator semp augustus Italicus et Sicil rex. Vniuersis hoib' vallis in
 Switser fidelib' suis gratiam suam et ome bonu. Et itis et unicus et pre vna receptis et vna ad nos gysione et de
 Quone assumpta expositis et agnitis p eodem. Vre pure uoluntaty affectu fauorabili sciam et benigno. deu
 tione et fidem vram gmentantes non modicu. de eo qd' zelum qm' semp ad no' et Impm' huius p' effecti opus of
 tenditis sub alas nras et Impm' sic reuelam' ofugendo et iug' hoies libere qui solim' ad no' et Impm' respectu debere
 us hie. Et quo igit' sponte vram et Impm' dnuum elegitis fidem vram patulis barchis amplexam' fauor et be
 nioleue puritate vris sinceris affectib' exhibem'. recipietes uo' sub nra speciali et Impm' p'tectione. Ita qd' nullo
 tempe uos anris et Impm' dno et manib' alienay vel et' p' punitem'. Vant' uob' certitudine qd' plenitudine
 gre et fauoris qua benign' d'ns effunde. debet ad subditos et fideles uos gaudeatis in omib' aspectu d'ni mo
 do in nra fidelitate et fideiis maneat. Dat' in obsid' fauentie. Anno d'ni m. cc. Quadragesimo
 mense decembri Indictionis

italische Dinge betreffen, 3 kirchliche, 5. Briefe an die Könige von England und Frankreich sind, und 10 deutsche Verhältnisse behandeln. Man erkennt das mächtige Überwiegen der italischen Interessen. Um so eindrucklicher wirkt bei die-

sen Proportionen der zu den 10 deutschen Geschäften gerechnete *Freiheitsbrief für Schwyz*. Leider kennen wir, wie wir schon sahen, die Namen der Schwyzer Boten nicht. Vielleicht befand sich schon ein Stauffacher unter ihnen!

Auf die weiteren Geschicke Friedrichs II. kann ich hier nicht näher eingehen. Der Zenith seiner Macht war jedenfalls überschritten. 1245 erfolgte auf dem Konzil in Lyon seine Absetzung als Kaiser und König, nun doch mit erheblicher Wirkung auch in Deutschland, wo ein Gegenkönig aufgestellt wurde. Die schwere Niederlage von Parma 1248 besiegelte den Niedergang seiner Macht. Er starb 1250 im Alter von erst 56 Jahren in Castel Fiorentino (bei Lucera). Wir stellen nur noch fest, daß der bei allen Schattenseiten hochbedeutende und geistig seiner Zeit vorausseilende Herrscher zu Ende seiner glücklicheren Zeit den Schwyzern eine für Jahrhunderte wirksame Hilfe in ihren Freiheitsbestrebungen hat zuteil werden lassen!

Die Erlangung dieses Dokumentes muß die Schwyzer mit größter Genugtuung erfüllt haben. Hat es doch ihren Rückstand gegenüber den Urnern ausgeglichen und für die Zukunft versprochen, die Reichsfreiheit des Landes gegen jedermann besser verteidigen zu können. Diese wurde auch dann nicht ernsthaft bedroht, als der ehemals in Schwyz zuständige Landgraf, Rudolf III. der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg, wiederum eine politische Wende vollzog und von der päpstlichen Partei zur kaiserlichen zurückkehrte. Als neuer Anhänger des Kaisers konnte er dessen erst vor kurzem erlassenen Freiheitsbrief kaum gleich anfechten. Wir wissen nicht, was sich bis zum Tode Friedrichs II. 1250 in Schwyz und in dessen Verhältnis zu den Habsburgern alles abspielte. Aber die Beziehungen, namentlich zum Chef der Hauptlinie, der doch ein verlässlicher Anhänger der Staufer gewesen war, dürften sich eher in friedlicher Weise gestaltet haben.

Als Rudolf dann 1273 zum deutschen König gewählt worden war, was sich für die Innerschweiz ja nachteilig hätte auswirken können, ist keine Verschlechterung der Situation zu bemerken, auch ein

Ausweis für den gesunden Menschenverstand des neuen Reichsoberhauptes. Allerdings erteilte er nur den Urnern 1274 eine Bestätigung des Freiheitsbriefes von 1231, da dieser eine solide rechtliche Basis hatte, während derjenige für Schwyz aus der Zeit stammte, als Friedrich II. schon gebannt war und seine Rechtshandlungen in den Augen der päpstlichen Partei als unrechtmäßig galten. Aber Schwyzer haben immerhin 1289 im Heere Rudolfs I. mitgekämpft, als er nach Besançon zog, und sich dabei offenbar ausgezeichnet, was ihnen königliche Anerkennung eintrug.

Nach dem Tode König Rudolfs I., als eine straffere Leitung des habsburgischen Hauses und ein weiterer Ausbau der Verwaltung seiner Herrschaftsgebiete sich ankündete, als eine sich verfestigende Staatlichkeit zu gewärtigen war, haben bekanntlich die Drei Länder ihren ewigen Bund von 1291 geschlossen und sich zugleich mit Habsburggegnern im Mittelland verbündet. Als sich dann Albrecht I. im Reich gegen Adolf von Nassau 1298 durchgesetzt hatte, war aber nicht mehr die Urschweiz sein größtes Problem, sondern Österreich. Seine Ermordung im Jahre 1308 bewahrte die freien Kommunen der Innerschweiz vor einem energischen Versuch der Wiederherstellung der österreichischen Machtposition in ihrem Gebiet. König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg hatte seinerseits das größte Interesse daran, daß die Länder an der Gotthardroute ihre Reichsunmittelbarkeit bewahren konnten. Nach dem frühen Tode Heinrichs VII. im Jahre 1313 lag den Ländern der Urschweiz naturgemäß außerordentlich viel daran, daß wiederum kein Habsburger Reichsoberhaupt werde. Sie stellten sich nach der Doppelwahl von 1314 resolut auf die Seite König Ludwigs des Bayern, der übrigens wie sein Gegner Friedrich der Schöne, auch ein Enkel König Rudolfs I. war. Von diesem Jahre 1314 an bis 1322, also bis zur

Schlacht bei Mühldorf, die den Sieg Ludwigs brachte, lagen die beiden Gegenkönige ununterbrochen im Krieg, in dem es bis zur Entscheidungsschlacht eher nur Belagerungen, Geplänkel und gegenseitige Schädigungen gab.

In dieser Kampfzeit hatte Ludwig der Bayer schon 1316 den Drei Ländern ihre Freiheitsbriefe bestätigt, nachdem er kurz vorher alle Höfe, Rechte und Güter der Herzoge von Österreich – also der Habsburger – im Bereich der Inner- und Nordschweiz konfisziert und als heimgefallene Reichslehen erklärt hatte, die nie mehr dem Reich entfremdet werden dürften. In der entsprechenden Urkunde vom März 1316 wird nun an erster Stelle Schwyz genannt, wohl deswegen, weil dieses Land in den letzten Jahren die treibende Kraft in der Behauptung der Reichsfreiheit der Urschweiz geworden war, wie es ja auch in dem kaum ein halbes Jahr zurückliegenden Morgartenkrieg nicht *feder-* sondern *schwert*führend war.

Die Urkunde, welche den Schwyzern auf ihre Bitten hin am 29. März 1316 ausgestellt wurde zur Bestätigung ihrer früheren Freiheitsbriefe, enthält deren genaue Abschriften. Unser Brief von 1240 ist dabei in den wenigen sprachlichen Versehen, die ich Ihnen signalisierte, verbessert worden: der falsch geschriebene Kaisername FRIDIRICVS wurde zu FRIDERICVS, der falsche Genitiv «imperii» in richtig «imperium» korrigiert, das fehlende «t»

in «permitted» zu «permitted» ergänzt und «indictionis» in richtig «indictione» abgeändert.

Merkwürdigerweise wurde auch diese Bestätigungsurkunde während einer Belagerung ausgefertigt, aber offensichtlich sorgfältiger als das Original vor 76 Jahren in Faenza.

Für die Schwyzer bedeutete diese königliche Anerkennung auch ihres ersten Freiheitsbriefes einen wesentlichen Schritt in der Behauptung ihrer Reichsfreiheit bzw. Reichsunmittelbarkeit. Sie haben diese konsequent weiter verteidigt und darin unter den Ländern immer mehr eine führende Rolle gespielt, sodaß dann der Staatenbund, der sich im 14. Jahrhundert aus den Drei Ländern und den Städten Luzern, Zürich, Bern, Zug und dem Lande Glarus zusammenschloß, im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert um fünf Mitglieder zur XIIIörtigen Eidgenossenschaft erweitert, schon im 17. Jahrhundert Schweizerische Eidgenossenschaft benannt wurde, zwar nicht offiziell, aber umgangssprachlich und besonders auch in der historischen Literatur.

Der Freiheitsbrief von 1240, um dessen Erlangung und Anerkennung die Schwyzer hart gerungen haben und der trotz der oben genannten Mängel schließlich doch allgemein anerkannt wurde, hat also auch wesentlich zur Entstehung unseres heutigen Staates und seines Namens beigetragen.

TURICENSIA ZUM GOTTFRIED KELLER-JAHR

Das Gottfried Keller-Jahr liegt hinter uns samt allen Veranstaltungen. Was zurückbleibt, sind Bücher als überdauernder Ertrag des Gedenkens und der Beschäftigung mit Person, Werk und Geist dieses bedeutendsten Zürchers des 19. Jahrhunderts.

Das nach Vorbereitungszeit, Umfang und Dauer größte Ereignis war zweifellos die von Hans Wysling, Ordinarius für deutsche Literatur an der Universität Zürich, geschaffene Ausstellung, die in den Räumen des Helmhauses zu sehen war. Wer sie besuchte, auch wer sie verpaßte,